

<http://leak6.de/biblio/Beweislast-U-Kom.pdf>

Entwicklung der Beweislastumkehr geheimer Untersuchungskommissionen:

Schon **1968** in http://leak6.de/biblio/BGH%20VI_ZR_0212-066%20Beweislastumkehr_Produzentenhaftung_deliktisch.pdf, amtl. Leitsätze, wurde von der Rechtsprechung die **deliktische Haftung** für Hersteller und die Beweislastumkehr bei Produktionsfehlern erkannt.

1976, in http://leak6.de/biblio/BGH%20VIII_ZR_0137-075%20Beweislastumkehr_Konstruktionsfehler.pdf, Rn. 24 wurde einem **Überspannen der Darlegungslast des Geschädigten** entgegnet: Die Behauptung samt Sachverständigenbeweis genügt einer erwartbaren Darlegungslast. Schuldhaftes Schlechtliefen gilt damit sogar als stillschweigend vorgeworfen. Das Herausarbeiten von Pflichtverletzungen kann vom Geschädigten nicht verlangt werden.

1983, in http://leak6.de/biblio/BGH%20III_ZR_0034-082%20Haftung_befangener_Pruefer.pdf, Rn. 7 erklärt auch Prüfungskommissionen nicht für sakrosankt, sondern gerichtlich der Befangenheit überprüfbar: **"Der Prüfer, dessen Voreingenommenheit das Verwaltungsgericht festgestellt hat, darf nicht mehr mitwirken."**

1991, in http://leak6.de/biblio/BGH%20VI_ZR_0171-091%20Beweislastumkehr_Kleinproduzent.pdf, Rn. 18 wurden die inneren Gründe für die Einführung des Prinzips der Beweislastumkehr in der Rechtsprechung noch einmal erhellt, nämlich weil "der Produzent "näher dran" sei, den Sachverhalt aufzuklären. ... **Liegt daher die Ursache der Unaufklärbarkeit im Bereich des Produzenten, so erscheint es ... sachgerecht und zumutbar, dass ihn das Risiko der Nichterweislichkeit seiner Schuldlosigkeit trifft**", denn nur dieser überblicke und organisiere die Produktionssphäre: Herstellungsprozeß und Auslieferungskontrolle.

In ebenda, Rn. 20, 21, 25 wurde erklärt, dass diese Prinzipien 'groß' und 'klein' gleichermaßen treffen, insbesondere auch für 'klein' "kein durchgreifender sachlicher Grund" für eine Befreiung vom Beweislast-Risiko erkennbar ist. Wenn der Gleichheitsgrundsatz von 'groß' und 'klein' sogar den 'kleinen' mit voller Härte trifft, kann für den 'großen' nichts anderes gelten. Und nochmals werden die inneren Gründe für dieses Prinzip erhellt: "die schwerere Durchschaubarkeit der Herstellungsvorgänge" und weil der Hersteller in seiner **"Organisationssphäre"** ... auch eher in der Lage [ist], Fehlerquellen nachzugehen und zu ermitteln", womit auch nur die richtig funktionierende Rechtsprechung auch die Weichen für die Vermeidung - wenigstens Minimierung - künftiger gleichartiger Unfälle richtig stellt. Schließlich werden Ansprüche aus **Organisationsverschulden als "deliktisch"** von einer Voraussetzung vertraglicher Beziehungen freigestellt: "Vertragliche und deliktische Ansprüche bestehen nebeneinander und beide folgen ihren eigenen gesetzlichen Regelungen."

1995 in http://leak6.de/biblio/BGH%20VI_ZR_0158-094%20Beweislastumkehr_Konstruktionsfehler_Pruefungs-und_Befundsicherungspflicht.pdf, Rn. 26, 34 wird erklärt, dass bereits ein Unterlassen einer Befundsicherung zu den Konsequenzen der Beweislastumkehr führt. Nur wenn die Beklagte "ihre **Befundsicherungspflicht** nicht verletzt hat", schuldet sie der Klägerin kein Schmerzensgeld. Befundsicherung bedeutet **NICHT**, die Befunde in Sicherheit vor einer ordentlichen richterlichen Beweiswürdigung zu bringen, sondern eben vor Verlust zu sichern.

1999, in http://leak6.de/biblio/1_BvR_0385-090%20Akteneinsicht.pdf wird der hohe Wert

der Akteneinsicht für die Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 (4) GG unterstrichen: Leitsatz 1 und Rn. 1 erklärten sogar §99 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung vom 19.03.1991 für grundgesetzwidrig. Rn. 66 begründet, "der Grund für den Ausschluss fehlt aber, wenn bereits die Zwischenentscheidung einen bleibenden rechtlichen Nachteil für den Betroffenen zur Folge hat, der sich später gar nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr vollständig beheben lässt." Rn. 84, 95 und 97 erklären: "Die dem Gericht obliegende Rechtskontrolle im Interesse des Beschwerdeführers wird dadurch wesentlich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Wirksamer Rechtsschutz kann ihm nicht gewährt werden. Dasselbe gilt für den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs, der die behördliche Weigerung bestätigt hat. ... **Die oberste Aufsichtsbehörde ist allerdings weder an dem Verfahren unbeteiligt noch an seinem Ausgang uninteressiert. ... Kann die Behörde die konkreten Gründe ihrer Weigerung nicht offenbaren, muss sie darlegen, aus welchen Gründen ihr dies unmöglich ist.**" Schließlich wird in Rn. 102 erklärt: "Denn es bestehen Möglichkeiten, den legitimen Geheimhaltungsbedürfnissen Rechnung zu tragen, ohne dass der Rechtsschutzanspruch aus Art. 19 Abs. 4 GG im selben Maß wie derzeit auf der Grundlage von §99 VwGO verkürzt wird."

2004 , in http://leak6.de/biblio/BGH%20VIII_ZR_0329-003%20Beweislastumkehr_Fahrzeugkauf.pdf, Rn. 18 werden die Regeln der Beweislastumkehr für den Verbrauchsgüterkauf aus §§ 476, 477 BGB erhellt. Diese Normen zwingen Richter zu der Vermutung, dass ein sich noch innerhalb von 6 Monaten zeigender Mangel "bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag." Allerdings ist diese Vermutung "lediglich in zeitlicher Hinsicht wirkend". Nicht zwingend hingegen ist das Anstellen der Vermutung, dass für einen Schaden tatsächlich dieser Sachmangel (dort ein möglicherweise von Anfang an zu lockerer Zahnriemen eines Kfz-Motors) ursächlich ist - insbesondere dann nicht, wenn es noch andere mögliche Ursachen gibt (wie z. B. dort, Rn. 22 die "weitere mögliche Ursache für die Lockerung des Zahnriemens das Einlegen eines kleineren Gangs bei hoher Motordrehzahl"). Dann also ist wiederum der Geschädigte in der Beweispflicht. Insbesondere wurde in dieser Entscheidung auch geprüft, ob (Rn. 10) die bloße "Behauptung [einer anderen Ursachemöglichkeit] ... zur Widerlegung der Vermutung des § 476 BGB" ausreichen könne. **Und ja: Die bloße Vermutung reicht aus**, um die allgemeinen prozessualen Beweisführungsregeln wieder einzusetzen: Den Geschädigte trifft die Pflicht, dem Gericht zu beweisen, dass nicht eine andere Ursache in Frage kommt, als die, welche - so sie denn vorlag - auch schon bei Gefahrübergang vorlag. Und das Gericht hat die Pflicht, diese anderen - lediglich behaupteten Möglichkeiten - auch zu bedenken (Rn. 24) und die dementsprechenden tatsächlichen Feststellungen auch zu treffen (Rn. 28).

2005, in http://leak6.de/biblio/BGH%20VIII_ZR_0043-005%20Beweislastumkehr_Turbolader-Beweisvereitelung.pdf werden die schon 2004 aufgezeigten Grenzen der Beweislastumkehr für den Verbrauchsgüterkauf aus §§ 476, 477 BGB – insbesondere der Unterschied zwischen Ursache und Sachmangel - noch genauer beschrieben: Der unwahrscheinliche, aber nicht angegriffene Ausflucht in "eine unfachmännisch eingebaute Papierdichtung (Rn. 22)" zerstört bereits die Pflicht, die Sachmangelvermutung bezüglich des defekten Turboladers nach §§ 476, 477 BGB anzustellen (Rn. 24). Außerdem sieht das Gericht bei einer "großen Laufleistung von über 190.000 Kilometern" (ebenda) vielmehr "einen normalen Verschleiß naheliegend, der ... keinen Mangel darstellt." In Rn. 27, 28 wird

aber noch weiter ausgeführt, dass auch dann, wenn die nach §§ 476, 477 BGB rückwirkend zu treffende Vermutung des schon bei Kauf vorliegenden Sachmangels greife, man den Gegenbeweis keinesfalls vereiteln darf: "Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt in Anwendung des Rechtsgedankens aus §§ 427, 441 Abs. 3 Satz 3, 444, 446, 453 Abs. 2, 454 Abs. 1 ZPO und § 242 BGB eine **Beweisvereitelung** vor, wenn eine Partei ihrem beweispflichtigen Gegner die Beweisführung schuldhaft erschwert oder unmöglich macht. Dies kann vorprozessual oder während des Prozesses durch gezielte oder fahrlässige Handlungen geschehen, mit denen bereits vorhandene **Beweismittel vernichtet oder vorenthalten** werden. Das Verschulden muss sich dabei sowohl auf die Zerstörung oder Entziehung des Beweisobjekts als auch auf die Beseitigung seiner Beweisfunktion beziehen, also darauf, die Beweislage des Gegners in einem gegenwärtigen oder künftigen Prozess nachteilig zu beeinflussen. Als Folge der Beweisvereitelung kommen in solchen Fällen Beweiserleichterungen in Betracht, die **unter Umständen bis zur Umkehr der Beweislast gehen können.**"

2008, in http://leak6.de/biblio/LSG-BW%20L_6_VS_2599-006%20Expertengutachten_nicht_unkritisch_antizipierbar.pdf, Rn. 34 wird erklärt: "Obwohl der BdR [Bericht der Radarexpertenkommission] auf dem Wissen und den Erkenntnissen von **17 Experten** beruht, sieht der Senat darin **kein antizipiertes Sachverständigengutachten**, dessen Ergebnisse nunmehr weitgehend **unkritisch zu übernehmen wären** ... Neben der auf **wissenschaftlicher Grundlage** erfolgten Erstellung durch ein Fachgremium setzt die Anerkennung als antizipiertes Sachverständigengutachten voraus, dass es immer wiederkehrend angewandt und von Gutachtern, Verwaltungsbehörden, Versicherungsträgern, Gerichten sowie Betroffenen anerkannt und akzeptiert wird. ... Der BdR wurde nicht aufgrund einer jahrzehntelangen Entwicklung, sondern aufgrund eines **akuten Handlungsbedarfs** - eher als **Momentaufnahme** - erstellt. ... eine **breite Auseinandersetzung** und Akzeptanz in der Rechtsprechung ist für den Senat jedoch nicht ersichtlich."

nach https://de.wikipedia.org/wiki/Wissenschaft#Werte_der_Wissenschaft sind die vorauszusetzenden Werte der Wissenschaft:

"Eindeutigkeit", "Transparenz", "Objektivität", "Überprüfbarkeit", "Verlässlichkeit", "Offenheit und Redlichkeit", sowie "Neuigkeit".

2012, in http://leak6.de/biblio/BGH%20VI_ZR_0262-010%20Beweislastumkehr_bei_Aufklaerungspflichtverletzung_Kapitalanlage.pdf, Rn. 31-33 wird bezüglich Kapitalanlagen von einer "Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens" gesprochen, die "für alle Aufklärungs- und Beratungsfehler eines Anlageberaters" gilt, "insbesondere auch dann, wenn Rückvergütungen pflichtwidrig nicht offengelegt wurden." Dabei "handelt es sich nicht lediglich um eine Beweiserleichterung im Sinne eines Anscheinsbeweises, sondern um eine zur **Beweislastumkehr führende widerlegliche Vermutung**. Diese lobenswerte Entscheidung fokussiert ebenda auf Möglichkeiten **aufklärungsrichtigen Verhaltens** und entwickelt schließlich in Rn. 35 die Rechtsprechung weiter, indem sie den Schutzzweck der Beweislastumkehr erkennt und sagt: **Die Beweislastumkehr greift daher bereits bei feststehender Aufklärungspflichtverletzung ein**. Schwach allerdings ist die dortige Abgrenzungsbegründung zur Arzthaftung, wo der Patient sich auch bei richtiger Aufklärung (zu allermeist) nicht anders entschieden hätte. Der entscheidende

Unterschied liegt nicht in der Branche, sondern darin, ob die Aufklärungspflichtverletzung der Vertuschung eigenen Fehlverhaltens begangen werden kann.

nochmals [2012](#), in http://leak6.de/biblio/BVerwG%207_C_0001-011%20Sachkundepflicht%20keine_pauschal-geheime_Unerheblichkeit.pdf, Leitsatz 2 sagte das Bundesverwaltungsgericht, "Die aufgrund des exekutiven Funktionsvorbehalts eingeschränkte gerichtliche Überprüfung atomrechtlicher Genehmigungen darf mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG nicht auf eine - auf überzogenen Anforderungen an die Substantiierung von Einwendungen des Klägers beruhende - Plausibilitätskontrolle reduziert werden, indem die Entscheidungserheblichkeit als geheimhaltungsbedürftig zurückgehaltener Unterlagen (pauschal) verneint und so ein Zwischenverfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO vermieden wird." Und weiter, "... Dabei kann [zwar] nicht jeder die Sicherheit des Vorhabens betreffende Einwand von Verfahrensbeteiligten das Gericht, sofern es nicht selbst hinreichend sachkundig ist, zu einer - womöglich kostspieligen - Beweisaufnahme unter Hinzuziehung von Sachverständigen zwingen. Derartige Einwendungen sind vielmehr zunächst einmal mit den Verfahrensbeteiligten und damit auch mit der Genehmigungsbehörde zu erörtern. (Rn. 21)", doch darf das Gericht "ein Rechtsmittel nicht ineffektiv machen und für **den Betroffenen leer laufen lassen**. Es darf namentlich von den Parteien keinen Vortrag erwarten, den sie mangels Kenntnis der Entscheidungsgrundlage nicht liefern können. Die **Substantiierungspflicht kann nicht weiter gehen, als sie vom Betroffenen nach dem jeweiligen Kenntnisstand erfüllt werden kann**. Gerade wenn der Mangel an überprüfbaren Unterlagen gerügt wird, widerspricht es einer fairen Verfahrensgestaltung und dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes, weiteren Vortrag zum - nur vermuteten - Inhalt dieser Unterlagen vom Rechtsmittelführer zu verlangen ... (Rn. 42)." Und schließlich in Rn. 44: "**Die Aufklärung des entscheidungserheblichen Streitstoffs kann nicht durch richterliche Überzeugungsbildung ersetzt werden**. Die freie Überzeugungsbildung betrifft nicht die Feststellung des Sachverhalts, sondern die Würdigung der ermittelten Tatsachen. ... Steht nach Abschluss des gerichtlichen Zwischenverfahrens fest, dass die Vorlage nicht möglich ist, hat das Gericht der Hauptsache **die ihm verbleibenden Möglichkeiten der Sachaufklärung vollständig auszuschöpfen und die ihm zugänglichen Tatsachen sämtlich in seine Sachwürdigung einzubeziehen**."

[2014](#), in http://leak6.de/biblio/BGH%20VIII_ZR_0070-013%20Beweislastumkehr_Pferdekauf.pdf wird an die beiden o. g. Entscheidungen Beweislastumkehr für den Verbrauchsgüterkauf aus §§ 476, 477 BGB (aus 2004 und 2005) angeknüpft und detailliert herausgearbeitet, dass eine in der Sache liegende Ursache auch dann ein Sachmangel ist, wenn dieser Mangel, als "latenter Mangel" unsichtbar ist. Die zum Vorteil des Geschädigten normierte Vermutung greift auch für diese, allerdings nur dann, wenn das Vorliegen des (zunächst) unsichtbaren indirekt zutage getretenen Mangels auch vom Geschädigten bewiesen wird. Folgerichtig sollte dort (Rn. 34) der "zwar schwierige, aber nicht ausgeschlossene Beweis" nachgeholt werden, der – trotz angeordneter ergänzender Sachverständigen-Stellungnahme - nur wegen derzeit nicht vorliegenden Ultraschallbildern (noch) ausstand.

[2017](#), in http://leak6.de/biblio/BGH%20III_ZB_0092-016%20Beweislastumkehr_Sicherheits-Organisationsversagen.pdf wird

zu einee "überdurchschnittlich schwierigen Frage zur Beweislastverteilung bei groben Pflichtverstößen (Rn. 37)" Stellung zu Missgeschicken, die "schlechterdings nicht unterlaufen dürfen (Rn. 30)" genommen (Rn. 31): "Wer eine besondere Berufs- oder Organisationspflicht, andere vor Gefahren für Körper und Gesundheit zu bewahren, grob vernachlässigt hat, kann nach Treu und Glauben die Folgen der Ungewissheit, ob der Schaden abwendbar war, nicht dem Geschädigten aufbürden." Mit Hinweis auf weitere Entscheidungen zur "Beweislastumkehr bei grob fahrlässigem Organisationsverschulden im Transportrecht; ... [sowie] zur Frage der Beweislastumkehr bei unterbliebener Überwachung der elektrischen Versorgungsanlagen."

nochmals 2017, in <http://leak6.de/biblio/EuGH%200047274-0015%20Polizeikennzeichnungspflicht%20Beweislastumkehr%20in%20Haft.pdf> kommt in Abs. 64 dazu, dass "Ermittlungen prompt, gründlich und unabhängig zu führen" sind und in Abs. 70 dazu, dass "Insbesondere wenn das in Rede stehende Geschehen ganz oder teilweise im ausschließlichen Kenntnisbereich der Behörden liegt, wie es etwa bei inhaftierten Personen, die ihrer Kontrolle unterstehen, der Fall ist, ergeben sich in Bezug auf Verletzungen, zu denen es während einer solchen Inhaftierung kommt, starke Tatsachenvermutungen. Die Beweislast obliegt dann der Regierung, die insoweit eine zufriedenstellende und überzeugende Erklärung liefern muss, indem sie Beweise für Tatsachen vorlegt, die die Darstellung der Geschehnisse durch das Opfer in Zweifel ziehen."

nochmals 2017, in http://leak6.de/biblio/LG-Hildesheim%203_O_139-016%20VW-Abgasskandal_vorsaetzliche_Schaedigung.pdf wird zusammengefasst: "Die Beklagte selbst weist zutreffend darauf hin, dass eine sekundäre Darlegungslast besteht, wenn der beweisbelasteten Partei näherer Vortrag nicht möglich oder nicht zumutbar ist, während die bestreitende Partei alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihr zumutbar ist, nähere Angaben zu machen. Der Gegner der (primär) darlegungspflichtigen Partei darf sich nicht auf ein einfaches Bestreiten beschränken, wenn die darlegungspflichtige Partei außerhalb des von ihr darzulegenden Geschehensablaufs steht und keine nähere Kenntnis der maßgebenden Tatsachen besitzt, während der Prozessgegner sie hat und ihm nähere Angaben zumutbar sind"